

Organisationsreglement

der **Infra Elm AG**

in Glarus Süd

vom 1.1.2021 (Gründungsdatum)

1 Grundlagen

Dieses Reglement wird gestützt auf [•Art. •] der Statuten (noch zu erstellen) erlassen.

Es regelt die Konstituierung, Beschlussfassung sowie die Aufgaben und Befugnisse der folgenden Organe:

- Verwaltungsrat (Ziffer 2)
- Verwaltungsratspräsident (Ziffer 3)
- Sekretär des Verwaltungsrates (Ziffer 4)
- Geschäftsführung (Ziffer 5)

2 Der Verwaltungsrat

2.1 Grundsatz

Der Verwaltungsrat ist das oberste geschäftsleitende Organ der Gesellschaft. Er legt der Generalversammlung Rechenschaft ab. Anzustreben ist eine ausgewogene Zusammensetzung. Die Mitglieder sollen unternehmerisch denken und handeln können und Erfahrung und Wissen aus verschiedenen Bereichen ins Gremium einbringen. Sie sollen über die notwendige Unabhängigkeit verfügen. Zudem muss die zeitliche Verfügbarkeit der Mitglieder insbesondere auch in dringlichen Fällen gewährleistet sein.

Vor der Wahl in den Verwaltungsrat haben Kandidaten über bestehende Mandate als Organ (Verwaltungsrat, Stiftungsrat usw.) von anderen Unternehmen Auskunft zu geben. Vor der Annahme von neuen Mandaten haben die Mitglieder des Verwaltungsrats den Präsidenten des Verwaltungsrats zu orientieren.

Auf eine Altersbeschränkung wird verzichtet.

2.2 Konstituierung

Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:

Kanton:	3 Vertreter
Gemeinde Glarus Süd	1 Vertreter
Sportbahnen Elm	1 Vertreter

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsjahr ist gemäss Art. [•] der Statuten auf [•ein] Jahr beschränkt. Die Wiederwahl ist zulässig.

2.3 Sitzungen und Sitzungsrhythmus, Einberufung und Traktandierung

Der Verwaltungsrat versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal pro Jahr.

Der Verwaltungsrat tritt zudem zusammen, wenn eines seiner Mitglieder oder die Geschäftsführung den Präsidenten um Einberufung einer Sitzung ersucht.

Die Einberufung des Verwaltungsrates hat mindestens fünf Werktage vor dem Sitzungstage mittels Zustellung der Traktandenliste zu erfolgen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden.

Sitzungen des Verwaltungsrates können an einem beliebigen Ort mittels physischen Präsenz oder per Telefon, Skype oder Videokonferenz durchgeführt werden. Über Gegenstände, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind.

Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil. Der Verwaltungsrat kann zudem Dritte zu den Sitzungen oder zu einzelnen Traktanden beziehen.

2.4 Aufgaben und Kompetenzen des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat kann die Führung des operativen Geschäftes vollumfänglich an eine von ihm bezeichnete Geschäftsführung delegieren, soweit nicht das Gesetz, die Statuten oder dieses Reglement etwas anderes vorsehen.

Der Verwaltungsrat übt die Oberleitung und die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung aus. Er erlässt Richtlinien, die dem Zweck der Infra Elm AG dienen.

Insbesondere hat er gemäss Art. 716a OR die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

A) Leitungsaufgaben

- 1 Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen; somit Entwicklung der strategischen Ziele, Festlegung der Mittel zur Erreichung derselben, Festlegung der Geschäftspolitik;
- 2 Festlegung der Organisation;
- 3 die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- 4 die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- 5 die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- 6 Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- 7 Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;

Im Speziellen sind folgende Aufgaben durch den Verwaltungsrat wahrzunehmen:

1. Genehmigung bzw. Festlegung und Änderung des Organisationsreglements;
2. Konstituierung des Verwaltungsrates und Wahl möglicher Ausschüsse;
3. Festlegen und Genehmigung des Leitbildes;
4. Erstellen der Finanzpolitik, des mittelfristigen Finanzplans sowie des jährlichen Budgets;
5. Genehmigung des Betriebsbudgets sowie der Investitions- und Finanzplanung;
6. Eingehen von Kreditverhältnissen sowie Festlegung und Änderungen von Kreditlimiten;
7. Entscheidung über nicht budgetierte Investitionen während der Betriebsphase, die pro Jahr den Betrag von CHF 10'000 übersteigen;
8. Verabschieden der Jahresrechnung zu Handen der Generalversammlung;
9. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht voll liberrierte Aktien;
10. Beschlüsse zur Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen.

Eine Detaillierung weiterer Aufgaben ist in der Aufgaben- und Kompetenzordnung, Ziff. 5.2 beschrieben.

Im Übrigen fasst der Verwaltungsrat nur noch zu jenen Angelegenheiten Beschluss, die ihm nach Gesetz, Statuten oder Reglement vorbehalten oder übertragen sind.

2.5 Auskunftsrecht, Einsichtsrecht und Berichterstattung

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und Einsicht in alle Bücher, Gesellschaftsakten und Geschäftsdokumente nehmen. In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet. Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.

2.6 Entschädigung und Auslagenersatz des Verwaltungsrates

Soweit sich der Verwaltungsrat aus Personen zusammensetzt, welche aufgrund Ihrer Anstellung bei Kanton, Gemeinde oder Sportbahnen Elm nicht bereits durch die bestehenden Tätigkeiten entschädigt sind, haben diese Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Der Verwaltungsrat bestimmt deren Höhe.

3 Der Verwaltungsratspräsident

Der Präsident des Verwaltungsrats ist zuständig für die Einberufung der Generalversammlung und des Verwaltungsrats. Er führt den Vorsitz im Verwaltungsrat und in der Generalversammlung und bereitet deren Geschäfte vor. Er gewährleistet den ordnungsmässigen Ablauf von Vorbereitung, Beratung und Beschlussfassung. Bei Stimmengleichheit in Sitzungen des Verwaltungsrates hat der Verwaltungsratspräsident als Vorsitzender den Stichtscheid.

Im Übrigen hat der Präsident dieselben Rechte und Pflichten wie jedes Mitglied des Verwaltungsrates.

4 Der Sekretär des Verwaltungsrates

Der Sekretär des Verwaltungsrates wird durch den Verwaltungsrat ernannt. Er braucht nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein. Der Sekretär des Verwaltungsrates ist dem Präsidenten des Verwaltungsrates unterstellt und hat zumindest folgende Aufgaben:

- Protokollierung der Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung und des Verwaltungsrates.
- Administrative Vorbereitung und Organisation der Generalversammlungen und der Verwaltungsratssitzungen.
- Unterstützung des Präsidenten im Rahmen seiner Instruktionen sowie Ausführung von Aufgaben, die ihm vom Verwaltungsrat übertragen werden.
- Administrative Koordination der Belange des Verwaltungsrates.

Eine allfällige Entschädigung wird durch den Verwaltungsrat beschlossen.

5 Die Geschäftsführung

5.1 Grundsatz

Die Führung des operativen Geschäfts wird in zwei Phasen aufgeteilt:

- Die Erstellungsphase
- Die Betriebsphase

Die Erstellungsphase beinhaltet die Umsetzung des Projekt FUTURO, namentlich den Auf- und Ausbau und die Inbetriebnahme der Beschneidung der Sportbahnen Elm.

Die Betriebsphase beinhaltet den operativen Betrieb nach offizieller Inbetriebnahme der erstellten Anlagen.

5.2 Bestellung

Der Verwaltungsrat kann die Führung des operativen Geschäftes vollumfänglich oder teilweise an Dritte delegieren.

Die Geschäftsführung informiert den Verwaltungsrat in jeder Sitzung über den allgemeinen Geschäftsgang und über besondere Geschäfte und Entscheide, die sie getroffen hat. Ausserordentliche Vorfälle meldet die Geschäftsführung allen Mitgliedern des Verwaltungsrates unverzüglich auf dem Zirkulationsweg.

5.3 Entschädigung und Auslagenersatz der Geschäftsführung

Eine allfällige Entschädigung der Geschäftsführung ist Sache des Verwaltungsrates.

6 Überwachung der Geschäftsführung durch den Verwaltungsrat

Zentrale Aufgabe des Verwaltungsrates in der Erstellungsphase ist die Überwachung der folgenden Punkte:

- Zwingende Beachtung des durch die Landsgemeinde beschlossenen finanziellen Rahmens von CHF 8.65 Mio.
- Umsetzung und Überwachung der übrigen Finanzierung durch Kreditaufnahme bei Banken (Fremdfinanzierung)
- Einhaltung des Kostenvoranschlags, Basis Bericht FUTURO SANO - 6KV, datiert 18. Mai 2020.

Sollten sich grundlegende Abweichungen abzeichnen ist unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen um diese zu korrigieren und die Einhaltung sicher zu stellen.

7 Kompetenzordnung

Die detaillierten Aufgaben und Kompetenzen des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung sind in einem separaten Dokument "Kompetenzordnung" (Beilage) festgelegt.

8 Zeichnungsberechtigung

Die Mitglieder des Verwaltungsrats zeichnen kollektiv zu zweien. Weitere Fragen der Zeichnungsberechtigung regelt der Verwaltungsrat selbstständig, wiederum mit Kollektivunterschrift zu zweien.

9 Geheimhaltung, Aktenrückgabe

Alle Organe der Gesellschaft sowie der Sekretär des Verwaltungsrates sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über Tatsachen zu bewahren, die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangen.

Vertrauliche Informationen können offengelegt werden, soweit und sofern ein Zwang aufgrund eines Beschlusses eines zuständigen Gerichts oder einer Behörde besteht oder solche Informationen bereits öffentlich bekannt sind.

Im Falle des Rücktritts oder der Abwahl eines Verwaltungsrates oder eines Geschäftsführers wird dieser verpflichtet, bei Amtsende sämtliche Unterlagen und Dokumente, die er im Zusammenhang mit der Ausübung seiner Tätigkeit als Organ der Gesellschaft erhalten hat, dem Unternehmen auszuhändigen und elektronisch erhaltene Informationen zu löschen. Davon ausgenommen sind Kopien der Protokolle über Sitzungen und Versammlungen während seiner Amtszeit.

10 Medienverkehr

Medienverkehr und Vertretung der Gesellschaft nach Aussen wird durch den Verwaltungsrat geregelt.

11 Schlussbestimmungen

12 10.1 Inkrafttreten, Ausführungsbestimmungen

Dieses Reglement tritt am [•Datum] in Kraft.

Der Verwaltungsrat und die Geschäftsführung können die für die ihnen obliegenden Aufgaben erforderlichen Ausführungsbestimmungen zum Vollzug dieses Reglements erlassen.

10.2 Überarbeitung und Abänderung

Dieses Reglement ist [•jedes Jahr in der ersten Sitzung nach der ordentlichen Generalversammlung] zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

Beschlüsse über die Abänderung dieses Reglements können nur gefasst werden, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend ist und die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Abänderung zustimmen.

* * * *

[•Ort und Datum]

Unterschrift aller Verwaltungsräte

[•Vorname, Name]
Der Präsident des Verwaltungsrates

[•Vorname, Name]
Mitglied des Verwaltungsrates

[•Vorname, Name]
Mitglied des Verwaltungsrates

[•Vorname, Name]
Mitglied des Verwaltungsrates

Anhang [•eventuell]:

- Kompetenz gemäss Ziffer 5.2